

**Satzung
der Stadt Geilenkirchen
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

Vom 14.12.2006

in der Fassung der Änderungssatzung vom 21.12.2007

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023) in der zz. geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz - StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV. NW. 1975 S. 706/1976 S. 12) in der zz. geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in der zz. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 13.12.2006 folgende Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen:

**§ 1
Inhalt der Reinigungspflicht**

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

**Satzung
der Stadt Geilenkirchen
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

Vom ---.---.2010

in der Fassung der Änderungssatzung vom

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023) in der zz. geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz - StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV. NW. 1975 S. 706/1976 S. 12) in der zz. geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in der zz. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am ---.---.2010 folgende Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen:

**§ 1
Inhalt der Reinigungspflicht**

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 bis 4 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung aller Gehwege innerhalb der geschlossenen Ortslagen obliegt den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke. Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 bis 4 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung aller Gehwege innerhalb der geschlossenen Ortslagen obliegt den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke. Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Selbstständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

(3) Die Fahrbahnen und die Gehwege sind an den im Straßenverzeichnis festgelegten Tagen in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 20.00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 17.00 Uhr zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

(1) *Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt*

(2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Selbstständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

(3) Die Fahrbahnen und die Gehwege sind an den im Straßenverzeichnis festgelegten Tagen in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 20.00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 17.00 Uhr zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

(1) *Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen der Gehwege in einer Breite von 1,00 m. Bei der Verwendung von auftauenden Stoffen (Streusalze) wird auf den angemessenen Gebrauch dieser Mittel hingewiesen.*

a) *in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,*

b) *an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.*

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(3) *Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte*
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege,
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(3) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5
Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 6
Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 7
Gebührenmaßstab und Gebührensatz
(Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 5
Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 6
Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 7
Gebührenmaßstab und Gebührensatz
(Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.

(2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

(3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

a) für die Straßenreinigung inkl. der Winterwartung gemäß § 4 des Straßenverzeichnisses	1,22 €
b) für die Winterwartung gemäß § 2 des Straßenverzeichnisses	0,24 €.

(5) Die Zugehörigkeit einer Straße ergibt sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 8
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

(3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

a) für die Straßenreinigung inkl. der Winterwartung gemäß § 4 des Straßenverzeichnisses	1,22 €
b) für die Winterwartung gemäß § 2 des Straßenverzeichnisses	0,24 €.

(5) Die Zugehörigkeit einer Straße ergibt sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 8
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Für die Zeit vom ersten des auf den Besitzübergang folgenden Monats bis zur Eintragung ins Grundbuch ist der wirtschaftliche Eigentümer im Sinne des § 39 Abgabenordnung AO gebührenpflichtig.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 9

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße infolge von Witterung und Feiertagen besteht ebenfalls kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

2) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Für die Zeit vom ersten des auf den Besitzübergang folgenden Monats bis zur Eintragung ins Grundbuch ist der wirtschaftliche Eigentümer im Sinne des § 39 Abgabenordnung AO gebührenpflichtig.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 9

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße infolge von Witterung und Feiertagen besteht ebenfalls kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 10
Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 bis 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
- gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 bis 4 dieser Satzung verstößt.

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 2,50 €. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 250,00 €. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 02.01.1975 (BGBl. I 1975 S. 80). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.1978 außer Kraft.

§ 10
Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 bis 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
- gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 bis 4 dieser Satzung verstößt.

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 2,50 €. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 250,00 €. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 02.01.1975 (BGBl. I 1975 S. 80). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am ---.---.2010 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.2006 außer Kraft.

Straße	Leistung der Eigentümer	Leistung der Stadt		
	Straßenreinigung durch Anlieger gem. § 2 Abs. 1	Straßenreinigung gem. § 1	Winterdienst	Kein Winterdienst
Adalbert-Stifter-Straße		X	X	
Ahornweg	X		X	
Ahrstraße	X			X
Akazienweg	X			X
Albert-Jansen-Straße		X	X	
Albrecht-Dürer-Straße	X		X	
Aldenhovener Straße	X			X
Alleebusch	X			X
Alte Haihover Straße	X			X
Alte Kuhgracht	X			X
Alte Landstraße	X			X
Alte Poststraße		X	X	
Am alten Sportplatz *)	X			X
Am alten Wasserwerk	X			X
Am Bürgerhaus	X			X
Am Dorfplatz		X	X	
Am Dorfteich	X			X
Am Dreieck	X			X
Am Elsenbusch	X		X	
Am End	X			X
Am Feldkreuz	X			X
Am Fließ	X			X
Am Forsthaus	nur Stichwege	X	X	nur Stichwege
Am Friedhof		X	X	
Am Fuchsberg *)	X			X
Am Hagelkreuz	X			X
Am Hallenberg *)	X			X
Am Heidberg	X			X
Am Kaninsberg	X			X

*) Die gekennzeichneten Gefällestrecken werden ohne Veranlagung der jeweiligen Anwohner durch den städt. Winterdienst angefahren.

Straße	Leistung der Eigentümer	Leistung der Stadt		
	Straßenreinigung durch Anlieger gem. § 2 Abs. 1	Straßenreinigung gem. § 1	Winterdienst	Kein Winterdienst
Am Kirchberg	X		X	Hsnr. 32-38
Am Kreuz	X		X	
Am Kreuz Verb. Straetener Weg - Annastr.	X			X
Am Lehnhof	X			X
Am Leiffarther Hof	X			X
Am Mausberg		X	X	
Am Mühlenhof	X			X
Am Mühlenkamp		X	X	
Am Pannhaus	X			X
Am Park	X			X
Am Pöllenweg	X			X
Am Reuschenberger Hof	X			X
Am Ringofen	X			X
Am Rodebach		X	X	
Am Sonnenhügel	nur Stichwege	X	X	nur Stichwege
Am Stadion		X	X	
Am Tripser Wäldchen *)	X			X
Am Wachbaum	X			X
Am Weiher		X	X	
Am Weinberg		X	X	
Am Wiesenhang	X		X	
Am Zinneberg *)	X			X
Amselweg	X			X
An den Schloßwiesen	X			X
An der alten Schule	X			X
An der Burg	X		X	
An der Friedensburg		X	X	
An der Linde		X	X	
An der Maibuche	X			X

*) Die gekennzeichneten Gefällestrecken werden ohne Veranlagung der jeweiligen Anwohner durch den städt. Winterdienst angefahren.

Straße	Leistung der Eigentümer	Leistung der Stadt		
	Straßenreinigung durch Anlieger gem. § 2 Abs. 1	Straßenreinigung gem. § 1	Winterdienst	Kein Winterdienst
An der Vogelstange	X		X	Stichwege
An Frankenruh	X		X	
An Fürthenrode		X	X	
An Kellers Hof	X			X
An Merckenheim		X	X	
An St. Johann	X			X
An St. Marien	X			X
Anemonenweg	X			X
Annastraße	X		X	
Apweilerstraße		X	X	
Ardennenstraße	X			X
Arndtstraße	X			X
Asternweg	X			X
Auf dem Göß	X			X
Auf dem Jück	X			X
Auf dem Knipp	X			X
Auf dem Tecker *)	X			X
Auf der Weide	X		X	Von An der Burg bis Hsnr. 27
Auf der Zömm	X		X	
Auf'm Brunk	X			X
August-Thyssen-Str.		X	X	
Bachstraße	X		X	
Bahnhofstraße	Teilstück vor Hsnr. 1	X	X	Teilstück vor Hsnr. 1
Bauchemer Gracht		X	X	
Beamtenweg	X		X	
Beckstraße		X	X	
Beethovenstraße	X		X	Teilstück von Hsnr. 11-19
Beggendorfer Straße	X			X
Benzstraße		X	X	
Bergerfeld *)	X			X

*) Die gekennzeichneten Gefällestrecken werden ohne Veranlagung der jeweiligen Anwohner durch den städt. Winterdienst angefahren.

Straße	Leistung der Eigentümer	Leistung der Stadt		
	Straßenreinigung durch Anlieger gem. § 2 Abs. 1	Straßenreinigung gem. § 1	Winterdienst	Kein Winterdienst
Bergstraße	Stichwege	X	X	Stichwege
Berliner Ring		X	X	
Besenbindergasse	X			X
Bienengracht	X			X
Birgdener Straße		X	X	
Birkenweg	X			X
Bischof-Pooten-Straße		X	X	
Blasiusstraße	X			X
Blockstraße	X		X	
Blumenstraße *)	X			X
Bocket/Panneschopp	X		X	
Bocketzgracht	X		X	
Boelckestraße		X	X	
Bolleber	X			X
Borsigstraße		X	X	
Brabantstraße	X			X
Brachelener Straße		X	X	
Brahmsstraße	X			X
Brechtstraße	X			X
Bredriesch	X			X
Breslauer Straße	X		X	
Brückenstraße	X			X
Brucknerstraße		X	X	
Brüllsche Straße		X	X	
Brunnenstraße	X			X
Buchenweg	X			X
Bückengracht	X			X
Burgunderweg	X			X
Buschweg	X			X
Camphausenweg		X	X	

*) Die gekennzeichneten Gefällestrecken werden ohne Veranlagung der jeweiligen Anwohner durch den städt. Winterdienst angefahren.

Straße	Leistung der Eigentümer	Leistung der Stadt		
	Straßenreinigung durch Anlieger gem. § 2 Abs. 1	Straßenreinigung gem. § 1	Winterdienst	Kein Winterdienst
Carl-Diem-Straße	X			X
Chorherrenstraße		X	X	
Corneliusstraße		X	X	
Curt-Goetz-Straße	X			X
Dahlienweg	X			X
Dammweg	X			X
Dantestraße	X			X
Danziger Straße	X			X
Dechant-Kloubert-Weg	X			X
Diekensweg	X			X
Dieselstraße		X	X	
Dietrichstraße	X			X
Dohlenweg	X			X
Drosselweg	X			X
Dürener Straße		X	X	
Eburonenstraße	X			X
Ederener Straße	X			X
Eduard-Mörrike-Straße	X			X
Eichendorffstraße	X			X
Einsteinstraße		X	X	
Eiseder Hof	X			X
Elsternweg	X			X
Emesfeld	X			X
Erich-Kästner-Straße	X			X
Erlenweg	X			X
Fahrposterweg	X			X
Falkenweg	X		X	
Fasanenweg	X			X
Feigengasse	X			X
Feldstraße	X			X

*) Die gekennzeichneten Gefällestrecken werden ohne Veranlagung der jeweiligen Anwohner durch den städt. Winterdienst angefahren.

Straße	Leistung der Eigentümer	Leistung der Stadt		
	Straßenreinigung durch Anlieger gem. § 2 Abs. 1	Straßenreinigung gem. § 1	Winterdienst	Kein Winterdienst
Finkenweg	X			X
Flahstraß	X		X	
Flandernstraße	X			X
Fliederweg	X			X
Flovericher Straße	X			X
Flurstraße	X			X
Frankenstraße	X		X	
Franz-Eifler-Weg *)	X			X
Franz-Kafka-Straße	X			X
Franz-Marc-Straße		X	X	
Franzstraße		X	X	
Friedensstraße	X			X
Friedlandplatz		X	X	
Friedrich-Krupp-Straße		X	X	
Friedrich-Loeffler-Straße	X			X
Gartenstraße	X		X	
Geldernstraße	X			X
Gemeindeberg *)	X			X
Gerbergasse		X	X	
Gereonstraße	X			X
Gereonsweilerstraße	X			X
Gerhard-Schümmer-Str.	X			X
Gerhart-Hauptmann-Str.		X	X	
Gillesweg	X		X	
Gillrather Straße		X	X	
Gladiolenweg	X			X
Gneisenastraße		X	X	
Goethestraße	nur Stichwege	X	X	nur Stichwege
Gotzenstraße	X	Hsnr. 13 - 33	Hsnr. 13 - 34	X
Graf-Goltstein-Straße	X		X	Hsnr. 1 - 7 und Stichwege

*) Die gekennzeichneten Gefällestrecken werden ohne Veranlagung der jeweiligen Anwohner durch den städt. Winterdienst angefahren.

Straße	Leistung der Eigentümer	Leistung der Stadt		
	Straßenreinigung durch Anlieger gem. § 2 Abs. 1	Straßenreinigung gem. § 1	Winterdienst	Kein Winterdienst
Grenzweg	X			X
Große Gasse	X			X
Grünstraße	X			X
Gutenbergstraße		X	X	
Hahnrather Busch	X			X
Hahnweg	X			X
Haihover Straße		X	X	
Händelstraße	X		X	
Hangstraße	X			X
Hansemannstraße		X	X	
Hartbaumpfad		X	X	
Hasselter Straße		X	X	
Hatterather Weg	X		X	
Hattostraße	X			X
Haus Beeck	X			X
Heidweg	X			X
Heinestraße	X		X	
Heinrich-Zille-Weg	X			X
Heinsberger Straße		X	X	
Hensenstraße	X			X
Herderstraße	X			X
Hermann-Josef-Straße	X		X	
Herrweg	X			X
Herzog-Wilhelm-Straße		X	X	
Heyergäßchen *)	X			X
Hinter dem Gang	X			X
Hinter den Höfen	X			X
Hochheid	X		X	
Hochstraße	X		X	
Hofstraße	X		X	

*) Die gekennzeichneten Gefällestrecken werden ohne Veranlagung der jeweiligen Anwohner durch den städt. Winterdienst angefahren.

Straße	Leistung der Eigentümer	Leistung der Stadt		
	Straßenreinigung durch Anlieger gem. § 2 Abs. 1	Straßenreinigung gem. § 1	Winterdienst	Kein Winterdienst
Holbeinstraße	X			X
Hölderlinstraße	X			X
Holzmarkt		X	X	
Hommer Heide *)	X			X
Honsdorf		X	X	
Horriger Acker	X			X
Horriger Weg	X			X
Hoven	X			X
Hubertusstraße	X			X
Hunisweg	X			X
Hünshovener Busch	X			X
Hünshovener Gracht	X		X	
Ikarusweg	X			X
Im Bongert	X			X
Im Bruch	X			X
Im Feldchen	X			X
Im Gang		X	X	
Im Hufeisen	X		X	
Im Kämpchen	X			X
Im Lindenfeld		X	X	
Im Sandberg	X			X
Im Südkamp	X			X
Im Viereck	X			X
Im Wiesengrund	X		X	nur Stichwege
Im Winkel	X			X
Immendorfer Weg		X	X	
Immenweg	X			X
In der Au		X	X	
In der Kummet	X			X
Inselweg	X			X

*) Die gekennzeichneten Gefällestrecken werden ohne Veranlagung der jeweiligen Anwohner durch den städt. Winterdienst angefahren.

Straße	Leistung der Eigentümer	Leistung der Stadt		
	Straßenreinigung durch Anlieger gem. § 2 Abs. 1	Straßenreinigung gem. § 1	Winterdienst	Kein Winterdienst
Jahnstraße		X	X	
Jan-von-Werth-Straße		X	X	
Johannesstraße	X			X
Johann-Plum-Platz		X	X	
Josefstraße		X	X	
Joseph-von-Görres-Str.	X			X
Jülicher Straße		Hsnr. 1-21	Hsnr. 1-21	
Junkersstraße		X	X	
Kampstraße	X			X
Kantstraße	X			X
Kapellenweg	X			X
Karl-Arnold-Straße		X	X	
Karolingerstraße	X			X
Kastanienweg	X			X
Keltenweg	X			X
Kiebitzweg	X			X
Kirchstraße	X		X	
Kirchwinkel	X			X
Klatterstraße	X			X
Klosterstraße		X	X	
Kogenbroich	nur Stichwege	X	X	nur Stichwege
Kolpingweg	X			X
Königsberger Straße	X			X
Königstraße	X			X
Konrad-Adenauer-Straße		X	X	
Kornhausweg	X			X
Krahestraße	X			X
Kraudorf	X		X	Hsnr.: 25-29, 43u.43a
Kreisbahnstraße		X	X	
Kreuzstraße	nur Stichwege	X	X	nur Stichwege

*) Die gekennzeichneten Gefällestrecken werden ohne Veranlagung der jeweiligen Anwohner durch den städt. Winterdienst angefahren.

Straße	Leistung der Eigentümer	Leistung der Stadt		
	Straßenreinigung durch Anlieger gem. § 2 Abs. 1	Straßenreinigung gem. § 1	Winterdienst	Kein Winterdienst
Kreywäldchen *)	X			X
Küfenweg	X			X
Kuzgräet	X			X
Langgasse	X			X
Lärchenweg	X			X
Laubenweg	X			X
Leiffarther Straße		X	X	
Leopold-Hoesch-Str.		X	X	
Lessingstraße	X			X
Lilienthalallee (Fliegerhorst)		X	X	
Limburgstraße	X			X
Limitenweg	X			X
Linderner Bahn m. Bahnhofsvorplatz		X	X	
Linderner Straße	nur Stichwege	X	X	nur Stichwege
Linnicher Straße		X	X	
Lisztstraße	X			X
Ludwig-Richter-Straße	X			X
Lütticher Straße		X	X	
Luxemburgstraße	X			X
Maarstraße	X			X
Mainstraße	X			X
Marienstraße	X			X
Markt		X	X	
Markusstraße	X			X
Martin-Heyden-Straße		X	X	
Martinusstraße	X			X
Max-Planck-Straße		X	X	
Meisenweg	X			X
Meroderhofstraße	Hsnr. 06-23	X	X	Hsnr. 06-23
Merowingerstraße	X			X

*) Die gekennzeichneten Gefällestrecken werden ohne Veranlagung der jeweiligen Anwohner durch den städt. Winterdienst angefahren.

Straße	Leistung der Eigentümer	Leistung der Stadt		
	Straßenreinigung durch Anlieger gem. § 2 Abs. 1	Straßenreinigung gem. § 1	Winterdienst	Kein Winterdienst
Möldersstraße		X	X	
Moselstraße	X			X
Mozartstraße	X			X
Mühlenstraße		X	X	
Müllendorfer Straße	nur Stichwege	X	X	nur Stichwege
Müncherather Straße	X		X	
Nachtigallenweg		X	X	
Nahestraße	X			X
Narzissenweg	X			X
Neckarstraße	X			X
Nelkenweg	X			X
Neue Linner	X			X
Neuer Kahrweg	X			X
Niederheider Weg		X	X	
Niederrheinstraße	X			X
Nierstraße Weg		Hsnr. 1-23	Hsnr. 1-23	
Nikolaus-Becker-Straße		X	X	
Nirn	Hsnr. 1-5	X	X	
Norbertinerstraße		X	X	
Oberste Hof	X			X
Opheimer Benden	X		X	
Orffstraße	X			X
Ottostraße		X	X	
Palantgasse	X			X
Panneschopp	X		X	
Panneschopper Weg	X		X	
Pappelweg	X			X
Pastoratsweg	X			X
Pastor-Pauli-Straße	X			X
Pater-Esser-Weg	X			X

*) Die gekennzeichneten Gefällestrecken werden ohne Veranlagung der jeweiligen Anwohner durch den städt. Winterdienst angefahren.

Straße	Leistung der Eigentümer	Leistung der Stadt		
	Straßenreinigung durch Anlieger gem. § 2 Abs. 1	Straßenreinigung gem. § 1	Winterdienst	Kein Winterdienst
Paulstraße	X			X
Pestalozzistraße		X	X	
Peterstraße	X			X
Pfarrer-Dederichs-Straße	X			X
Pfarrer-Holzberg-Straße	X			X
Pfarrer-Lowis-Straße	X			X
Prof.-Max-Wilms-Str.	X			X
Prof.-Mendel-Straße	X		X	
Prof.-Schröder-Straße		X	X	
Prummerner Weg		X	X	
Püttstraße	X			X
Quimperléstraße		X	X	
Raiffeisenstraße	X			X
Randerather Straße		X	X	
Rembrandtstraße	X			X
Rheinstraße *)	X			X
Richard-Wagner-Straße	X			X
Richthofenstraße		X	X	
Richtweg	X		X	
Ringstraße		X	X	
Robert-Koch-Straße	nur Stichwege	X	X	nur Stichwege
Römerstraße		X	X	
Rommelstraße		X	X	
Röntgenstraße		X	X	
Rosenbenden	X			X
Rosenweg	X			X
Rückstraße	X			X
Ruhrstraße	X			X
Salzweg	X			X
Sauerbruchstraße	X			X

*) Die gekennzeichneten Gefällestrrecken werden ohne Veranlagung der jeweiligen Anwohner durch den städt. Winterdienst angefahren.

Straße	Leistung der Eigentümer	Leistung der Stadt		
	Straßenreinigung durch Anlieger gem. § 2 Abs. 1	Straßenreinigung gem. § 1	Winterdienst	Kein Winterdienst
Scharnhorststraße		X	X	
Scheidehecke		X	X	
Scherpenseeler Straße	X		X	
Schillerstraße		X	X	
Schleifweg	X			X
Schmiedgasse	X			X
Schubertstraße		X	X	
Schummelshof	X		X	
Schützenstraße	X			X
Schwalbenweg	X			X
Schwarzer Weg	X			X
Siegstraße	X			X
Sisbenden	X			X
Sittarder Straße		X	X	
Sperlingweg	X			X
Spitzwegpfad	X			X
Stauffenbergstraße		X	X	
Steinfeldgasse	X			X
Stettiner Straße		X	X	
Stieglitzpfad	X			X
Stiftsgasse	X		X	
Straetener Weg	X			X
Straetener Weg, Teilstück von Annastr. - Einn. Am Kreuz	X		X	
Strippenweg	X			X
Süggerather Straße		Hsnr. 01-11	X	
Talstraße	X			X
Tannenweg	X			X
Taubenberg	X			X
Thelelsgracht	X		X	

*) Die gekennzeichneten Gefällestrecken werden ohne Veranlagung der jeweiligen Anwohner durch den städt. Winterdienst angefahren.

Straße	Leistung der Eigentümer	Leistung der Stadt		
	Straßenreinigung durch Anlieger gem. § 2 Abs. 1	Straßenreinigung gem. § 1	Winterdienst	Kein Winterdienst
Thelgarten *)	X			X
Theodor-Heuss-Ring		X	X	
Thomashofstraße		X	X	
Thomas-Mann-Straße	X			X
Tichelener Weg	X		X	
Tizianstraße	X			X
Tongerenweg		X	X	
Töpferstraße	X		X	
Tripser Mühlenpfad	X			X
Tripser Weg	X			X
Tripsrather Feld	X			X
Tulpenweg	X			X
Turnstraße	X			X
Uetterather Weg	X			X
Umlandstraße	X			X
Ulmenweg	X			X
Ulweg	X			X
Ursulahof	X			X
van-Gogh-Straße	X			X
Veilchenweg	X			X
Vennstraße	X			X
Verdistraße	X			X
Vogteistraße	X			X
vom-Stein-Straße	X			X
von-Braun-Straße		X	X	
von-Bronsfeld-Straße	X			X
von-Grimberg-Straße	X		X	
von-Hardenberg-Straße	X			X
von-Harff-Straße	X			X
von-Humboldt-Straße		X	X	

*) Die gekennzeichneten Gefällestrecken werden ohne Veranlagung der jeweiligen Anwohner durch den städt. Winterdienst angefahren.

Straße	Leistung der Eigentümer	Leistung der Stadt		
	Straßenreinigung durch Anlieger gem. § 2 Abs. 1	Straßenreinigung gem. § 1	Winterdienst	Kein Winterdienst
von-Mirbach-Straße		X	X	
von-Siemens-Straße		X	X	
Waidmühle	X			X
Walderych	X			X
Waldstraße	X			X
Walloniestraße	X			X
Weidengracht	X			X
Weißenstein	X			X
Welschendriesch	X			X
Wielandstraße	X			X
Wiesenstraße	X			X
Windhausener Weg	X			X
Winkelstraße	X			X
Wolfsgracht	X			X
Wupperstraße	X			X
Wurmtalstraße		X	X	
Yorckstraße		X	X	
Zehnthofstraße	X			X
Zeppelinstraße		X	X	
Ziegelbäckerweg	X			X
Zu den Benden	X			X
Zum Buschfeld	X			X
Zum Emondthof	X			X
Zum Hahnhof	X			X
Zum Hochmoor	X			X
Zum Junkersbusch		X	X	
Zum Kniebusch		X	X	
Zum Rommelschläger	X			X
Zum Schlackenberg	X			X
Zum Wassergut	X			X

*) Die gekennzeichneten Gefällestrecken werden ohne Veranlagung der jeweiligen Anwohner durch den städt. Winterdienst angefahren.